

Satzung des Vereins

Förderverein Waldbüttelbrunn bewegt sich e.V.

Förderverein Waldbüttelbrunn bewegt sich e.V.
c/o Thomas Keupp
Karl-Lott-Straße 47
97297 Waldbüttelbrunn

Email: info@wbb-bewegt-sich.de
Web: www.wbb-bewegt-sich.de



WALDBÜTTELBRUNN
... bewegt sich!

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldbüttelbrunn bewegt sich e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldbüttelbrunn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung von Sport, Bildungs- und Kulturinitiativen besonders in der Gemeinde Waldbüttelbrunn.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse oder Gewinn sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 2. Satzungsgemäßes Anliegen des Fördervereins ist u.a.
 1. die Organisation und Durchführung von Projekten im Bereich des Sports (z.B. „Tag des Sports“) und der Kultur,
 2. die Realisierung von Bildungsprojekten in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wald-büttelbrunn. Das beinhaltet u.a. Maßnahmen, um die Verfügbarkeit und die Qualität von Bildungsangeboten in Waldbüttelbrunn zu verbessern, sowie Initiativen zur Bereitstellung von Bildungsmaterialien für Kinder und Jugendliche z.B. durch die Anschaffung und Erhaltung von Lesebüchern, Lehrmaterialien in den örtlichen Schulen und Kindergärten bzw. durch die Bereitstellung von Sportequipment für lokale Sportvereine.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Jahresbeitrag von 12€ (entspricht 1€ pro Monat). Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen des Beitrags bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder deren Zahlung zu stunden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000,- € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder

der beschließen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer zu wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
4. Der Vorstand (§8 /Abs. 1) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 13. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Genehmigung des Haushaltsplans, die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies beantragen.

§ 14 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
2. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, außer bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich ist.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze

Niederschrift.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Waldbüttelbrunn, 10.07.2024

Der Verein wurde beim Amtsgericht Würzburg im Vereinsregister
unter der Nummer VR 201553 eingetragen.